

Hamburg, 1. August 2016

LBBW zur Rückzahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an Hamburger Verbraucher verurteilt

JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte haben für einen Verbraucher aus Hamburg gegen die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) ein wichtiges Urteil zum Widerruf eines Immobilienkredits vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe erstritten (OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.07.2016, Az. 17 U 160/15).

Das Besondere an der Entscheidung: Auch *zwölf Jahre nach Vertragsschluss* und mehrere Jahre nach Vertragsbeendigung und Rückzahlung des Darlehens ist ein Widerruf noch wirksam und eine Rückforderung der Vorfälligkeitsentschädigung durchsetzbar. Die Bank hatte geltend gemacht, ein Widerruf sei nach so vielen Jahren Vertragslaufzeit verwirkt und zudem rechtsmissbräuchlich. Diesen Einwänden hat das Gericht eine Absage erteilt.

In dem Fall ging es um zwei Darlehensverträge. Der erste Vertrag wurde schon im Dezember 2002 geschlossen, also zu einer Zeit, als das Widerrufsrecht bei Immobilienkrediten gerade einmal einen Monat galt, der andere im April 2004. Beide Verträge wurden im Jahr 2006 vor Ablauf der Zinsbindung auf Initiative der Bank verlängert. Im Jahr 2011 verkauften die Kunden der Bank die Immobilie und zahlten die Darlehen komplett zurück. Zusätzlich mussten sie an die Bank eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von insgesamt 8.597,54 Euro zahlen. Im Jahr 2014 widerriefen die Verbraucher die Darlehensverträge und forderten die LBBW auf, das damit zu Unrecht eingehaltene Vorfälligkeitsentgelt zurückzuzahlen. Die Bank weigerte sich.

Die Widerrufsbelehrungen der LBBW enthielten die irreführende Formulierung „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“ Die Vorinstanz des LG Mannheim hatte noch Verwirkung angenommen und die Klage der Verbraucher abgewiesen. Das OLG Karlsruhe war die Berufungsinstanz. Es konnte weder eine Verwirkung noch ein Rechtsmissbrauch feststellen. Unerheblich war es auch, dass die Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wurden und die LBBW sich eine „Aufhebungsvereinbarung“ unterzeichnen ließ.

Ähnlich hatte schon am 12. Juli 2016 der Bundesgerichtshof in seinem ersten richtigen Fall zur Thematik der Kreditwiderrufe geurteilt. Die Revision ließ das OLG Karlsruhe nicht zu, das beigefügte Urteil dürfte demnach rechtskräftig werden.

Kontakt: Dr. Achim Tiffe, JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte PartmbB, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Tel 040 / 38 93 536, E-Mail post@juestundoprecht.com